

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 32/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Mai 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter Dr. S p e l l b r i n k
und Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2005 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat am 27. Februar 2006 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2005 mit einem von seinem Bevollmächtigten verfassten Schreiben vom 23. Februar 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und eine auf den Bevollmächtigten ausgestellte Vollmacht vorgelegt. Der Bevollmächtigte hat sich dabei als für den Kläger bestellter Bevollmächtigter der "Arbeitsloseninitiative Konstanz", die im Januar 1980 zur Wahrnehmung der Interessen von Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern gegenüber Arbeitgebern und Behörden sowie der unentgeltlichen Unterstützung und Vertretung vor Gericht gegründet worden sei, bezeichnet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger war im Zeitpunkt der Beschwerdeeinlegung nicht durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten prozessordnungsgemäß vertreten.
- 3 Vor dem BSG müssen sich die Beteiligten, soweit es sich nicht um Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts handelt, durch Prozessbevollmächtigte bestimmter Art vertreten lassen (§ 166 Abs 1 SGG). Das gilt schon für die Einlegung der Beschwerde. Bereits die Beschwerdeschrift muss von einem solchen postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein (BSG SozR Nr 1 zu § 164 SGG und Nr 5 zu § 166 SGG; BSGE 1, 106, 108 ff; BSG SozR 1500 § 166 Nr 12). Zu den postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten zählt der Bevollmächtigte des Klägers als Vertreter der "Arbeitsloseninitiative Konstanz" nicht. Als Prozessbevollmächtigte vor dem BSG sind zwar zugelassen - neben allen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälten - ua die Mitglieder und Angestellten von selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung, sofern sie kraft Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind (§ 166 Abs 2 SGG). Es ist jedoch nicht erkennbar, dass die "Arbeitsloseninitiative Konstanz" eine solche Vereinigung ist. Sie bietet bereits deshalb nicht die Gewähr dafür, dass sie ihren Mitgliedern geeignete Prozessbevollmächtigte zur Verfügung stellen kann, weil sie als nicht im Vereinsregister eingetragene und beitragslose Vereinigung nicht über die erforderliche Finanzausstattung verfügt, um Prozessbevollmächtigte mit besonderer Erfahrung auf dem Gebiet des Sozialrechts bereitstellen zu können. Der Bevollmächtigte des Klägers ist durch den Senat auf die Bedenken gegen seine Postulationsfähigkeit hingewiesen worden. Ihm ist Gelegenheit gegeben worden, das Vorliegen der Voraussetzungen einer Vereinigung iS des § 166 Abs 2 durch Vorlage eines aktuellen Registerauszuges, der Satzung, Angaben zur Anzahl der Mitglieder und Höhe der Verbandsbeiträge sowie einer zur Vertretung des Verbandes vor dem BSG berechtigenden Vollmacht zu belegen. Der Bevollmächtigte hat jedoch keine Unterlagen vorgelegt, die geeignet sein könnten, die Anforderungen als erfüllt anzusehen, die nach der Rechtsprechung des BSG an eine Vereinigung mit sozial- und



berufspolitischer Zwecksetzung iS des § 166 Abs 2 SGG zu stellen sind (BSG SozR 1500 § 166 Nr 13; BVerfG SozR 1500 § 166 Nr 14).

- 4 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

